

gekündigt!

oder doch nicht ...?

Bei Kündigungen von Mitgliedern sind bereits wichtige formelle Voraussetzungen zu beachten

Für viele Studiobetreiber sind Kündigungen ein alter Hut: das Mitglied will halt seinen Vertrag beenden, und teilt dies dem Studio mit. Bevor aber eine Überprüfung der inhaltlichen Kündigungsgründe erfolgt, steckt hier schon bei den Formalien der Teufel im Detail.

auch rückdatiert. Oder es wird vorgetragen, das Schreiben sei dem Studiopersonal übergeben oder in den Briefkasten geworfen worden, zeitgleich werden angebliche Zeugen bemüht, die die eigene Aussage stützen sollen.

Wer muss was beweisen?

Der Kündigende ist für den fristgerechten Zugang der Kündigung beweiselastet, er muss somit den Eingang seiner Kündigungserklärung beim Kündigungsempfänger belegen. Die Gretchenfrage ist dabei häufig, wie man einen solchen Kündigungszugang beim Empfänger rechtswirksam beweisen kann?

Einschreiben

Beim Einwurf-Einschreiben wird dem Kündigenden ein Einlieferungsbeleg ausgestellt. Wenn dann der Einwurf des Schriftstücks in den Briefkasten des Empfängers erfolgt, wird Ort, Datum und Zeit des Einwurfs dokumentiert. Unabhängig

Anzeige

davon, dass die meisten ordentlichen Gerichte meinen, der Nachweis, dass das Poststück auch den richtigen Adressaten erreicht hat, sei nicht geführt (vgl. OLG Koblenz, OLG-Report 2005,869), kann so jedoch nicht der Nachweis geführt werden, dass der Inhalt des Schriftstückes auch eine Kündigung war. Denn auch ein gänzlich leerer Briefumschlag kann per Einschreiben zugestellt werden.

Beim Übergabe-Einschreiben übergibt die Post das Schriftstück dem Empfänger und lässt sich den Erhalt des Schriftstückes quittieren. Zwar ist diese Form der Übermittlung absolut geeignet, den vollen Beweis des Zugangs eines Schriftstückes zu führen. Allerdings kann auch bei dieser Form der Übermittlung nicht der Nachweis erbracht werden, der Inhalt des Schreibens sei eine Kündigung – und kein Kochrezept – gewesen.

Faxübermittlung

Ebenso werden Kündigungen gerne mal per Fax übermittelt. Hinsichtlich des Zugangs kann nach Auffassung des Bundesgerichtshofes allein durch den „OK-Vermerk“ des Sendeprotokolls jedoch noch keinen Beweis erbracht werden, dies belegt lediglich das Zustandekommen der Verbindung, nicht aber eine erfolgreiche Übermittlung (vgl. BGH, IBR 2011,733). Somit könnte ein Mitglied allein hiermit auch keinen Kündigungszugang nachweisen.

E-Mail-Schreiben

Wird eine Kündigung mittels E-Mail abgegeben, so geht die E-Mail nur zu, wenn sie in die Mailbox des Empfängers gelangt. Dafür, dass die E-Mail aber tatsächlich in die Mailbox des Empfängers gelangt ist, bietet die Absendung allein jedoch keine Gewähr, denn es ist nicht auszuschließen, dass die Nachricht, etwa wegen Fehlern in der Datenleitung oder den vom Absender verwendeten Programmen, tatsächlich nicht in die Mailbox des Empfängers gelangt ist (vgl. OLG Köln BeckRS 2007,00267). Nur wenn der Absender eine Lesebestätigung vom Empfänger erhält, ist der Nachweis des Zugangs erbracht.

Die richtige Form gewählt?

In den meisten Fällen vereinbaren die Parteien, dass die Kündigung „schriftlich“ zu erfolgen hat. Bei einer Übertragung der Kündigung per E-Mail ist fraglich, ob dies der vertraglich vereinbarten Schriftform gemäß § 127 Abs. 2 BGB genügt. Während es Auffassungen gibt, wonach eine E-Mail die vertraglich vereinbarte Schriftform dann nicht erfüllt, wenn die E-Mail nicht unterschrieben ist, mithin keine eingescannte Unterschrift enthält (LG Köln, Urteil vom 07.01.2010; AG Berlin-Wedding, Urteil vom 26.02.2009), vertritt die Mehrheit der Gerichte die Auffassung, dass auch eine per E-Mail übersendete Kündigung das vertraglich vereinbarte Schriftformerfordernis erfüllt, auch wenn keine eigenhändige Unterschrift eingescannt ist. Es sei allerdings sorgfältig zu prüfen, ob sich aus

den Gesamtumständen ein anderweitiger Wille der Parteien entnehmen lässt und eine einfache E-Mail daher nicht genügen soll (OLG München, Urteil vom 26.01.2012). Haben die Vertragspartner beispielsweise bereits in der Vergangenheit mittels E-Mail kommuniziert und gibt es auch keine Unklarheiten darüber, von wem die E-Mail stammt, so ist davon auszugehen, dass die Vertragsparteien eine Kündigung mittel einfacher E-Mail ausreichen lassen wollten.

Zustellung durch den Gerichtsvollzieher

Auch wenn dies sicherlich selten vorkommt, soll nicht unerwähnt bleiben, dass Kündigungen auch durch einen Gerichtsvollzieher zugestellt werden können. Eine solche Zustellung ist die sicherste, aber auch kostspieligste Methode, bei der der Gerichtsvollzieher bei der Zustellung eine Urkunde über das zu übergebende Schriftstück fertigt.

Exkurs Attest

Hingegen liegt jedoch keine wirksame Kündigung vor, wenn ein Mitglied nur ein Attest abgibt, da aus einer Kündigung eindeutig der Vertragsbeendigungswille des Kunden zu erkennen sein muss. Ein Attest, welches dem Mitglied womöglich nur über einen bestimmten Zeitraum gesundheitliche Beschwerden bestätigt, reicht hierfür nicht. Dieses kann vielmehr auch als Wunsch nach einer Ruhezeit oder einer Umstellung des Trainingsplans verstanden werden. Ebenso handelt es sich bei einem Attest nicht um eine Erklärung des Vertragspartners, sondern um die eines Dritten, nämlich des attestierenden Arztes.

Fazit

Derjenige, der einen Vertrag kündigen will, muss dafür Sorge tragen, dass die Kündigungserklärung zum einen in der richtigen Form, zum anderen fristgerecht bei dem Kündigungsempfänger zugeht. Die Beweislast trägt der Kündigende.

Und werden von einem Mitglied vermeintliche Zeugen angegeben, die die Abgabe oder den Einwurf der Kündigung „bezeugen“ können, so sollte sich das Studio nicht beirren lassen – wenn im eigenen Betrieb eine derartige Kündigung tatsächlich nie eingegangen ist. Denn letztendlich gestaltet sich die Manipulation von Zeugen doch oft sehr schwierig. Spätestens im Rahmen eines Klageverfahrens ist ein „angeblicher“ Zeuge häufig das schwächste Beweismittel. Denn nach den genauen Umständen der Übergabe oder des Einwurfs der Kündigung befragt – so z.B. nach dem Wetter an dem Tag, der Farbe des Briefkastens, der Optik des Personals, der Inneneinrichtung des Studios, der genauen Uhrzeit und der Kenntnis des Inhalts des Schriftstückes – können viele manipulierte Zeugen schnell entlarvt werden. Wobei dann gegebenenfalls auch eine Beihilfe zum versuchten Prozessbetrug geprüft werden könnte.

Dr. Wehler, Feist & Kollegen
Rechtsanwaltssozietät

Die Rechtsanwaltssozietät Dr. Wehler, Feist & Kollegen hat einen ihrer Schwerpunkte auf die rechtliche Betreuung von Fitnessstudios gelegt. Dabei hilft sie den Studios bei der Durchsetzung ihrer Rechte aus den Mitgliedsverträgen, aber auch z.B. in arbeits- oder mietrechtlichen Angelegenheiten.

Rechtsanwaltssozietät
Dr. Wehler, Feist & Kollegen
Spindelstraße 64
33604 Bielefeld

Tel.: 0521 / 98 63 74 - 0
Fax: 0521 / 98 63 74 - 29

www.rae-wfr.de
Studio-Support@rae-wfr.de

